Kreisjugendfeuerwehr NWM
Waldeck 7, Haus 3
19417 Warin

J u g e n d o r d n u n g

der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Nordwestmecklenburg

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung

1.1. Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Nordwestmecklenburg (NWM) haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr NWM zusammengeschlossen.

1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr NWM hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes in 19417 Warin, Waldeck7, Haus 3.

1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr NWM ist die Gemeinschaft der Jugend der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis NWM, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an Ihrer Verwirklichung mitwirkt.

§ 2
Zweck und Aufgabe

2.1. Die Kreisjugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen.

2.2. Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiative helfen.

2.3. Die Kreisjugendfeuerwehr NWM will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.

2.4. Die Kreisjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

2.5. Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Schulung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Landkreises
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen
- Hilfe bei der Beantragung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren
- Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen
- Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit
- Maßnahmen und Angebot zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und –aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.

2.6. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung.

2.7. Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.8. Die Kreisjugendfeuerwehr ist mit der Anerkennung des Kreisfeuerwehrverbandes als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz ebenfalls anerkannt.

2.9. Die Kreisjugendfeuerwehr darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 3
Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der örtlichen sowie betrieblichen Feuerwehren der im Kreisfeuerwehrverband NWM organisierten Feuerwehren.

3.2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind:

- Annahme einer vom Kreisfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung
- Anerkennung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- Anerkennung der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband,
- Bildung eines Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- in den Organen und an den öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr informiert zu werden

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an den Tagungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
- den gegenseitigen Informationsfluss zwischen der Jugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehrleitung zu gewährleisten,
- die von ihnen geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

§ 5
Organe

5.1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- **der Kreisjugendfeuerwehrtag,**
- **der Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

5.2. In den Organen darf nur tätig sein, wer mindestens 4 Jahre aktives Mitglied einer Feuerwehr ist und die entsprechende Qualifikation besitzt.

5.3. Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6
Kreisjugendfeuerwehrtag

6.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in (KJFW) zusammen.

6.2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus den **Mitgliedern des Kreisjugendausschusses, den Jugendfeuerwehrwarten und den Delegierten (einer je 10 volle Mitglieder jeder Jugendfeuerwehr).**

6.3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher den Jugendfeuerwehren des Landkreises NWM schriftlich bekannt.

6.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Kreisjugendfeuerwehrtag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6.5. Initiativanträge können von jedem/jeder Delegierten bis zum Beginn des Kreisjugendfeuerwehrtages an den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

6.6. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag einberufen werden, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Dies kann nach einer 10-minütigen Unterbrechung geschehen, jedoch spätestens nach sechs Wochen. Die erneute Einberufung ist nicht an die Schriftform gebunden. Sie kann auch mündlich erfolgen.
Dieses ist auf der Einladung zum Kreisjugendfeuerwehrtag zu vermerken.

6.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungsvorschlägen zur Jugendordnung, so ist zu deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6.8. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Schriftführerin und dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

6.9. **Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:**

- Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Kreisjugendfeuerwehrwartes
- Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 7
Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

7.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in,
- dem/der Stellvertreter/in

7.2. Beisitzer sind:

- der/die Fachbereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit inkl. Schriftführung
- der/die Fachbereichsleiter/in Wettbewerbe, Leistungsspange
- der/die Fachbereichsleiter/in Brandschutzerziehung
- der/die Fachbereichsleiter/in Kinder- und Jugendfeuerwehr.

7.3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, oder wenn das mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses verlangt, einberufen.

7.4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

7.6. Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern, sowie dem Kreiswehrführer und der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes zuzustellen.

7.7. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

- Umsetzung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes
- Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss und deren Gremien
- Vorbereitung des Kreisjugendfeuerwehrtages
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen

§ 8
Kreisjugendfeuerwehrwart/in

8.1. Der /die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in vertritt die Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Darüber hinaus können Geschäfte auch auf den Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes NWM übertragen werden.

8.2. Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der/die Stellvertreter/in nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

8.3. Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinem/er Stellvertreter/in, über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9
Verwaltung

9.1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr NWM werden ehrenamtlich mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes NWM geführt.

9.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr sind im Haushalt des Kreisfeuerwehrverbandes eingeplant. Weiterhin kann die Finanzierung der Kreisjugendfeuerwehr durch Schenkungen und Spenden Dritter sowie Beihilfen aus Mitteln des Jugendplanes des Landkreises NWM, der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr und des Bundes erfolgen.

9.3. Die Kassenverwaltung ist der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes NWM zu übertragen. Sie ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.

9.4. Die Kassenprüfung erfolgt von den Kassenprüfern des Kreisfeuerwehrverbandes NWM und durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises NWM.

9.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes NWM nach Rücksprache mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch die Geschäftsstelle.

9.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.7. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Wahlen

10.1. Näheres regelt die Wahlordnung der Kreisjugendfeuerwehr NWM, die Bestandteil der Jugendordnung ist. (anhängig)

§ 11
Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzung

11.1. Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:

- Amtsniederlegung
- Verlust der Geschäftsfähigkeit
- durch Aussprechen des Misstrauens durch die Gremien, welche für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.

11.2. In o.g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch den Kreisjugendfeuerwehrtag kommissarisch zu erfolgen.

§ 12
Auflösung

12.1. Die Kreisjugendfeuerwehr NWM kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Nordwestmecklenburg noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisjugendfeuerwehr NWM oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen in die Hände des Kreisfeuerwehrverbandes NWM, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommener Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 13
Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband NWM

13.1. Der Kreisfeuerwehrverband NWM betreut und fördert die Kreisjugendfeuerwehr.

13.2. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

13.3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart gehört dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 als Beisitzer an.

13.4. Vorstandsmitglieder und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes NWM können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr NWM teilnehmen.

§ 14
Schlussbestimmung

14.1. Die Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr NWM wird auf dem XXI. Kreisfeuerwehrtag am 23.Januar 2016 in Grevesmühlen bestätigt.

……., den …….

……	……
Kreisjugendfeuerwehrwart	Kreiswehrführer/Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes NWM

Wahlordnung

der Kreisjugendfeuerwehr NWM

1. Wahlen erfolgen durch den Kreisjugendfeuerwehrtag. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

2. Die Kreisjugendfeuerwehr wählt für 4 Jahre
   - den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in
   - den/die Stellvertreter/in
   - und 4 Beisitzer

Der Kreisjugendfeuerwehrwart darf kein Jugendfeuerwehrwart einer der kreisangehörigen Jugendfeuerwehren sein. Alle anderen Mitglieder können Jugendfeuerwehrwart/in einer Jugendfeuerwehr des Landkreises NWM sein.

Wählbar ist, wer
- mindestens 4 Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
- die persönliche und fachliche Eignung besitzt,
- die erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat (mindestens Jugendfeuerwehrwart, und beim Kreisjugendwart + Stellvertreter auch Gruppenführer) und diese nachweist.

3. Die Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin beim Kreiswehrführer schriftlich einzureichen, und die Nachweise sind beizufügen. Die Wahlvorschläge sind von vier Jugendfeuerwehrwarten zu unterschreiben.

4. Wahlleiter ist der Kreisjugendfeuerwehrwart. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Delegierten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Kreisjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl steht, ist der/die Stellvertreter/in – steht dieser ebenfalls zur Wahl an - das anwesend älteste aktive Mitglied - Wahlleiter.

5. Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Einvernehmen mit dem Kreiswehrführer zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

6. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

7. Zum/zur Kreisjugendfeuerwehrwart/in und seinem/seiner Stellvertreter/in ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

8. Die Beisitzer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
   Die Wahlvorschläge müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Kreiswehrführer schriftlich vorliegen. Die Wahlperiode für die o. g. Kameraden beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder mit dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger.

9. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

   a) bei mehreren Bewerbern
      durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
      Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meistern Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht.

   b) bei einem Bewerber
      wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden.
      Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl so lange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist.

10. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlergebnis ist dem Kreisjugendfeuerwehrtag mitzuteilen.

11. Die Wahlen können in offener oder geheimer Wahl durchgeführt werden.

12. Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.

13. Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt vier Jahre und die der Rechnungsprüfer zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage ihrer Wahl. Sie werden in offener Abstimmung gewählt.